



Institut für systemische Entwicklung
und Fortbildung

Verein IEF Institut für systemische Entwicklung und Fortbildung

Statuten

**Angepasst und angenommen an der
Mitgliederversammlung des Vereins IEF Institut für
systemische Entwicklung und Fortbildung am
22. Juni 2016**

VEREIN IEF INSTITUT FÜR SYSTEMISCHE ENTWICKLUNG UND FORTBILDUNG

Statuten

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „IEF Institut für systemische Entwicklung und Fortbildung“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sein Sitz ist in Zürich.

Art. 2 ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung des systemischen Ansatzes allgemein und insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Aus- und Weiterbildung in systemisch orientierter Psychotherapie und Beratung, Organisationsentwicklung, Supervision, Coaching und Mediation.
- b) Weiterentwicklung von Theorie und Praxis
- c) Beratungen, Mediationen und Psychotherapien
- d) Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen seines Zweckes kann der Verein Einrichtungen schaffen, sich an anderen Institutionen beteiligen, solche unterstützen oder mit ihnen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

Der Verein ist Träger und Betreiber des Instituts.

Der Verein übt seine Tätigkeit nicht gewinnorientiert aus.

Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

a) Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die sich zur Zielsetzung des Vereins bekennen.

b) Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind juristische Personen, die sich zur Zielsetzung des Vereins bekennen
Die Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand, wobei die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

c) Ehrenmitglieder ¹

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, die sich um das IEF besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung / oder ein Entzug erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Der Austritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer einmonatigen Frist zulässig.

¹ Der Art. 3 wurde ergänzt mit c) Ehrenmitgliedschaft
genehmigt an der Mitgliederversammlung 6.6. 2013

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ohne Grundangabe ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder schwere Verstoss gegen die Statuten und die Prinzipien des Vereins. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied mit Antrag an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Der Mitgliederbeitrag ist derzeit festgelegt auf Fr. 50.-- für Einzelmitglieder und Fr. 250.-- für Kollektivmitglieder (juristische Personen).

Die Mitgliederbeiträge können von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt werden.

Art. 4 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rekurskommission
- d) die Revisionsstelle

Art. 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich und unter gehöriger Ankündigung der Traktanden einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf, oder wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder verlangen, einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung mit Angabe der Traktanden anzuzeigen.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis zu einem Monat vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, durch einfaches Mehr gefällt.

Art. 6 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidiums, das auch ein Co-Präsidium sein kann und des Vorstandes jeweils für zwei Jahre²
- c) Wahl von mindestens drei Mitgliedern und eines Ersatzmitgliedes der Rekurskommission für eine Amtszeit von vier Jahren
- d) Wahl der Revisionsstelle jeweils für ein Jahr
- e) Abnahme des Jahresberichtes

² Änderung des Art. 6 b) Wahl des Präsidiums und der Amtsdauer genehmigt Mitgliederversammlung 6.6. 2013

- f) Abnahme der Jahresrechnung sowie Décharge des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über grundlegende Neuausrichtung des Institutes IEF
- i) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck im Betrag von über Fr. 100'000.--
- j) Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von je über Fr. 250'000.-
- k) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- l) Auflösung des Vereins
- m) Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung vom Gesetz oder aufgrund der Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Verhandlungsgegenstände

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied (Einzel- und Kollektivmitglieder) eine Stimme; die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 7 DER VORSTAND

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er vertritt ihn nach aussen.

Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Leitende Mitarbeiter des Institutes können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Präsident/in wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder während des Vereinsjahres zu ersetzen oder neue zu ernennen. Solcherart ernannte Mitglieder des Vorstandes sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl zu unterbreiten.

Einzelne Mitglieder können durch den Vorstand als fachliche Beiräte bestimmt werden. Diese sind für die fachliche Unterstützung der Bereichsleitungen zuständig.

Die Beschlussfassung im Vorstand setzt die Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder voraus. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein solcher Zirkularbeschluss ist nur gültig, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Befangenheit hat das Vorstandsmitglied in den Ausstand zu treten. Bezüglich der Beschlüsse und Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Vertretung jedes Bereichs durch mind. je ein Vorstandsmitglied ist anzustreben. Mindestens einmal jährlich führt der Vorstand zusammen mit der IEF-Leitung eine Retraite durch, um die Strategie und Produkteplanung der nächsten Jahre festzulegen.

Art. 8 AUFGABENDELEGATION

Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung des Institutes oder einzelne Teile der Geschäftsführung in der Regel an eine oder mehrere Personen, Vorstandsmitglieder oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Er erlässt hierzu ein Organisationsreglement, das die Geschäftsführung ordnet, die hierfür erforderlichen Stellen bestimmt, deren

Aufgaben und Zeichnungsbefugnis umschreibt und insbesondere die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand regelt.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Festlegung der Organisation (s. Organisationsreglement)
- c) Ausgestaltung der Finanzkontrolle und der Finanzplanung, sofern dies für die Führung des Vereins notwendig ist
- d) Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins betrauten Personen
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- f) Erstellung des Jahresberichts und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Art. 9 REKURSKOMMISSION UND RECHTSSCHUTZ

Das IEF verfügt über eine unabhängige und unparteiische Rekurskommission (RK) im Sinne von Art. 13 Abs1 lit. g PsyG. Die RK setzt sich zusammen aus mindestens 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, welche von der Organisation der Weiterbildung unabhängig sind. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins IEF für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die RK konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin. Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

Verfahren: Die Weiterbildungsteilnehmenden können sich im Streitfall schriftlich an die RK wenden. Die RK prüft die strittigen Punkte zwischen dem Weiterbildungsteilnehmenden und dem Weiterbildungsanbieter, hört beide Parteien an und versucht in einem ersten Schritt zu vermitteln und eine objektive Lösung auszuarbeiten. Ist dies nicht möglich, entscheidet die RK als Dreiergremium mit Stimmenmehrheit.

Über Beschwerden von Personen in Weiterbildung in den Fällen von Art. 44 PsyG entscheidet die RK innerhalb von 4 Wochen in Form einer anfechtbaren Verfügung gemäss dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Diese Verfügungen können nach Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG) an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Beschwerdeinstanzen erhalten Einsicht in alle für den Fall relevanten Unterlagen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

Ausstandsregelung: Ein Mitglied der RK darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falles nicht mitwirken, wenn es:

1. Vom Entscheid persönlich betroffen ist oder ein persönliches Interesse daran hat;
2. Einer Partei nahe steht oder zu ihr in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis steht;
3. Wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen.

Der Präsident / die Präsidentin der RK entscheidet abschliessend über Ablehnungs- und Ausstandsbegehren der Parteien. Ist er/sie selber davon betroffen, entscheidet der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Art. 10 REVISIONSSTELLE

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle prüft jährlich das Kassa- und Rechnungswesen. Sie hat zu Händen der Vereinsversammlung den Revisionsbericht zu erstellen.

Art. 11 FINANZEN

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden, Legat, und Zuwendungen Dritter
- c) Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- d) Erlös für Dienstleistungen und Kostengutsprachen
- e) Betriebserträge des Institutes sowie Erträge aus anderen Einrichtungen und Beteiligungen
- f) Vermögenserträge

Beiträge und Zuwendungen, die dem Verein zufließen, sind bestimmungsgemäss im Rahmen des Vereinszweckes zu verwenden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

Die Jahresrechnung wird jährlich auf das Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Die Jahresrechnung bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 12 ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Verein trägt die Auslagen und ausgewiesene Spesen. Für Aufgaben und Aufträge welche über die reguläre Vorstandsarbeit hinausgehen können Entschädigungen vereinbart werden.

Art. 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn 3/4 aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, an welcher für den Auflösungsbeschluss auch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 14 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten ersetzen die Fassung vom 6. Juni 2013 und wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2016 angenommen.

Vorstandsmitglieder Verein IEF:



.....
Gabriela Gnam Mussmann
Präsidentin



.....
Martin Engel
Vorstandsmitglied und
Protokollführer

Zürich, 22. Juni 2016